

ZU TOP 2

-65-

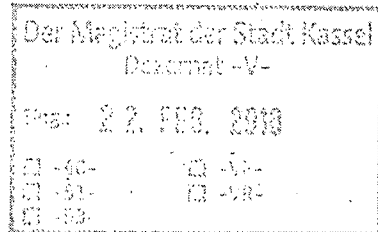
15. Februar 2018
Frau Nolte/Herr Moog
Tel. 6108/6054

An

-VI-

Nachrichtlich:

-V-



Anfrage der fraktionslosen Stadtverordneten Thorsten Burmeister und Matthias Nölke zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung
Vorlage Nr. 101.18.815

Die fraktionslosen Stadtverordneten Herr Burmeister und Herr Nölke fragen:

„Wir fragen den Magistrat:

1. *Gab es Schulen in Kassel, die seit 01.01.2017 ihre Räumlichkeiten Vereinen, Verbänden, Parteien, usw. für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt haben oder dies künftig geplant?*
2. *Um welche Schulen handelt / handelte es sich dabei und wem wurden die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt?*
3. *Erfolgt / erfolgte die Überlassung der Räumlichkeiten entgeltlich oder unentgeltlich?*
4. *Gab / gibt es bei der Überlassung von Räumlichkeiten entsprechende Mietverträge oder ähnliche Vereinbarungen?*
5. *Wie sind die Haftungsfragen in solchen Fällen geregelt und gelten vorhandene Versicherungen auch für die Überlassung von Räumlichkeiten?“*

Antwort -65-:

Zu Frage 1:

Schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulhöfe und Freiflächen, Schulsporthallen und sonstige schulische Einrichtungen) der Stadt Kassel werden, und wurden auch bereits in der Vergangenheit, unter bestimmten Voraussetzungen an Vereine, Verbände, Parteien und andere außerschulische Nutzer überlassen.

Mit Wirkung vom 1. September 2010 erfolgt/e die Vergabe von schulischen Einrichtungen durch das Amt -Hochbau und Gebäudebewirtschaftung- und die Vergabe von Schulturnhallen

und Lehrschwimmbecken für den Vereinssport durch das -Sportamt-, vor dieser Zeit durch das -Schulverwaltungsamt-.

Zu Frage 2:

Speziell in dem Zeitraum vom 01.01.2017 bis heute wurden für ca. 30 verschiedene städtische Schulgebäude ca. 100 Überlassungsverträge mit außerschulischen Nutzern geschlossen. Bei den Schulen handelt es sich vornehmlich um eher zentral gelegene Schulgebäude im inneren Stadtgebiet Kassel oder um Schulgebäude mit einer besonderen Ausstattung.

Die Nutzer sind neben Vereinen, Verbänden, kirchlichen Organisationen auch Schulungsunternehmen, Bildungseinrichtungen, Tanz- und Theatergruppen, die Universität Kassel, das Kulturzentrum Schlachthof, das Familienberatungszentrum, der Frauentreff Brückenhof, die Heilhaus Stiftung Ursa Paul usw.

Parteien werden Schulräume ausschließlich für kulturelle Zwecke (z. B. Adventfeier, Neujahrsbegrüßung), nicht aber für politische Veranstaltungen, zur Verfügung gestellt. Für private, politische, gewerbliche oder gewerbeähnliche Zwecke sowie für Tieraussstellungen werden schulische Einrichtungen ebenfalls nicht vergeben.

Zu Frage 3:

Die rechtliche Grundlage, u. a. auch für die Entgeltberechnung, ist die „Benutzungs- und Tarifordnung für die zeitweise Überlassung von schulischen Einrichtungen der Stadt Kassel zu außerschulischen Zwecken“ (BTO). Darin ist geregelt, dass die im Stadtgebiet Kassel ansässigen Vereine, Jugendorganisationen und kirchlichen Einrichtungen von der Zahlung des Grundentgelts für die Nutzung von Schulräumen befreit sind. Zuschläge für Hausmeisterdienststunden außerhalb der regulären Dienstzeiten sowie Zuschläge für Übernachtungen in den Schulgebäuden fallen nicht unter die Entgeltbefreiung.

Zu Frage 4:

Die Überlassung von schulischen Einrichtungen der Stadt Kassel für außerschulische Veranstaltungen wird gemäß der BTO vertraglich geregelt. Die Nutzung darf den ordnungsgemäßen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Für jede außerschulische Nutzung wird entsprechend den Bestimmungen der BTO mit den Nutzern ein Überlassungsvertrag geschlossen.

Zu Frage 5:

Die Haftung ist in der BTO geregelt. Diese ist Bestandteil jedes Überlassungsvertrages und wird mit der Unterzeichnung von den Nutzern anerkannt. Die Regelung lautet wie folgt:

BTO Punkt 4. Haftung


(1) Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden an der überlassenen Sache, die durch sein Verhalten oder das der Veranstaltungsteilnehmer/Besucher entstehen.

(2) Für ausreichenden Versicherungsschutz hat der Nutzer rechtzeitig Sorge zu tragen. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen der Stadt Kassel nachzuweisen.

(3) Die Stadt Kassel ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

(4) Der Nutzer stellt die Stadt Kassel von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, frei und verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Für Schäden haftet die Stadt Kassel nur insoweit, als diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der schulischen Einrichtungen beauftragten Personen zurückzuführen sind.



Axel Jäger